



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der crossworks projects GmbH für Vermietgeschäfte und Serviceleistungen**

### **crossworks projects GmbH**

Bölschestrasse 62

D-12587 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 443 186 37

Fax +49 (0)30 / 443 186 59

HRB-Nr. 84765 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg; Ust-IdNr.: DE813449165;

Geschäftsführer: Thomas Fischer, Carsten Dressel, Nico Reich

### **Präambel**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Auftragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der crossworks projects GmbH und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von der crossworks projects GmbH in Anspruch nehmen.

### **I. Geltung**

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen crossworks projects und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen; die in dem konkreten Auftrag vereinbarten Regelungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Abweichende, insbesondere widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn crossworks projects der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Soweit ein Kunde erstmals mit crossworks projects in Geschäftsbeziehungen tritt, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen über das konkrete Geschäft hinaus auch für zukünftige Überlassungen, Leistungen, Angebote und Verträge, ohne dass es künftig eines besonderen Hinweises oder einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.



Spätestens mit der Entgegennahme des Gegenstandes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Geschäftsführer sie schriftlich bestätigt. Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail steht diesem gleich. Weder Angestellte noch andere Vertreter sind hierzu befugt.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit die crossworks projects sie schriftlich anerkennt.
5. Diese Geschäftsbedingungen sollen nicht für Kaufverträge gelten. Für diese Fälle gibt es gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

## **II. Angebote und Vertragsschluss – Bestätigungsschreiben**

1. Der Auftragserteilung liegt die Abgabe eines Angebotes durch crossworks projects zugrunde, sowie der schriftlichen Bestätigung des Kunden - eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail steht dem gleich. Die Angebote der crossworks projects sind grundsätzlich freibleibend.
2. Angaben im Internet, Broschüren oder sonstigen Publikationen und Medien oder bei Beantwortung schriftlicher Kundenanfragen, insbesondere die Angaben zu technischen Daten, Spezifikationen und Konditionen sind unverbindlich und enthalten kein Angebot, sondern lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes. Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung bzw. Übergabe der Mietgegenstände oder Erbringung der Dienste durch crossworks projects zustande.
3. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
4. Im Falle sich überschneidender Bestätigungsschreiben mit abweichenden Bestimmungen gilt der Inhalt des Schreibens der crossworks projects.



### **III. Zahlung**

1. Die Vergütung für unsere Leistungen bzw. der Mietzins sind in dem jeweiligen Auftrag angegeben. Soweit eine Angabe fehlt, gilt der für die jeweilige Position bzw. Leistung übliche Betrag bzw. die übliche Vergütung als vereinbart.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung bzw. der Mietzins sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Crossworks projects ist berechtigt, angemessene Vorschussrechnungen auszustellen und Zahlungen hierauf bereits vor Leistungserbringung zu verlangen.
3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist crossworks projects darüber hinaus berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.
4. Kommt der Kunde mit Zahlungen teilweise oder ganz in Verzug, ist die crossworks projects berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall werden ausstehende Beträge mit 8% über dem Basiszinsatz für die Dauer des Verzuges verzinst. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen mit einer Rate in Verzug, ist die gesamte Vergütung bzw. der gesamte Mietzins sofort fällig. Vorstehende Ziff. 3 gilt entsprechend.

### **IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der crossworks projects ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegenden Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt.



## **V. Abstandnahme des Kunden vom Vertrag**

1. Nimmt der Kunde von einem bestätigten Vertrag Abstand, ohne dass die crossworks projects dies vertreten muss, muss die Abstandnahme spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Projekt- oder Mietbeginn uns gegenüber schriftlich erklärt werden. Maßgebend ist insoweit der Zugang an die Büroadresse der crossworks projects. Gesonderte Regelungen können im konkreten Leistungsauftrag vereinbart werden. Hieraus entstehende Kosten für bereits geleistete Arbeiten sind vom Kunden immer zu zahlen.
2. Bei Abstandnahme von vier Wochen vor Projekt- oder Mietbeginn ist der Kunde verpflichtet, 50 % der Vergütung bzw. des Mietzinses, bei 14 Tagen 75 % und bei sieben Tagen vor Projekt- oder Mietbeginn 100 % der Vergütung bzw. des Mietzinses zu zahlen. Gesonderte Regelungen können im konkreten Leistungsauftrag vereinbart werden.

## **VI. Mängel und Gewährleistung**

1. Der Kunde hat Mängel an der Mietsache oder an der Projektleistung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der crossworks projects anzuzeigen.
2. Zeigt der Kunde einen Mangel der Projektleistung an, darf die crossworks projects den Mangel untersuchen und zunächst nach eigener Wahl zweimal nachbessern oder eine Ersatzlieferung bewirken (Nacherfüllung).
3. Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen wird eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Leistungen nicht übernommen. Angaben zu technischen Daten und Spezifikationen enthalten keine Garantie oder Zusicherung.
4. Hinsichtlich etwaiger Mietgegenstände kann der Kunde für Veränderungen an den Mietgegenständen oder Störungen in ihrer Benutzbarkeit infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die crossworks projects nicht zu vertreten hat, weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadensersatz verlangen. Dies gilt auch für anfängliche Mängel.



5. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren binnen eines Jahres nach Erhalt der Leistung oder Überlassung des Gegenstandes, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurde. Die handelsrechtlichen Ausschlussfristen bleiben hiervon unberührt.

## **VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden des Kunden, die nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet crossworks projects nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie nur für vorhersehbare Schäden. Gleiches gilt, wenn crossworks projects sich zur Erfüllung der Verpflichtungen eines Gehilfen bedient.
2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt entsprechend auch für deliktische Ansprüche.

## **VIII. Unmöglichkeit**

1. Bei Unmöglichkeit der Projektleistungserbringung oder der Überlassung des Mietgegenstandes gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas anderes gilt.
2. Crossworks projects haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder Überlassung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist, die crossworks projects nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistung oder Überlassung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist crossworks projects zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Gerät crossworks projects mit einer Leistung oder Überlassung in Verzug oder wird eine Leistung oder Überlassung unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz, soweit es dabei jeweils auf unser Verschulden ankommt, nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen unter VII. begrenzt. Haftung für Schäden, die dem Kunden aufgrund eines von crossworks projects zu vertretenden Verzugs entstehen, ist auf einen Betrag in



Höhe von maximal 5 % des Nettowertes des betroffenen Liefergegenstandes oder der betroffenen Leistung begrenzt.

### **IX Haftung des Kunden im Hinblick auf Mietgegenstände**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Mietsache während der Mietdauer mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch zu schützen.
2. Der Kunde haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die während der Mietdauer an der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, denen der Kunde Zugang zur Mietsache gewährt hat.
3. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Schäden oder Mängel an der Mietsache unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich, oder per Mail anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, haftet er auch für Schäden, die durch die verspätete Meldung entstanden sind.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache in einwandfreiem Zustand und vollständig nach Beendigung der Mietdauer an crossworks projects zurückzugeben. Sollte die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, trägt der Kunde die Kosten für die Reparatur oder, falls erforderlich, den Ersatz der beschädigten Mietsache.

### **X. Ergänzende besondere Hinweise und Pflichten im Hinblick auf Mietgegenstände**

1. Die Mietzeit wird nach Tagen und Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angefangene Tage zählen voll.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die an den einzelnen Mietgegenständen angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere (auch crossworks projects) Erkennungszeichen nicht zu entfernen, zu verdecken oder in irgendeiner Weise zu entstellen.



3. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass der Mietgegenstand von sämtlichen eventuell von Dritten in Bezug auf den Mietgegenstand geltend gemachten Ansprüchen freigehalten wird. Werden solche Rechte geltend gemacht, hat der Kunde unverzüglich unter Nennung des Dritten, seiner zustellungsfähigen Adresse sowie des etwaigen Verbleibs des Mietgegenstandes crossworks projects zu unterrichten. Die Kosten zur Abwehr unberechtigter Forderungen von Dritten in Bezug auf den Mietgegenstand trägt der Kunde.
4. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers, bzw. crossworks projects sind stets zu befolgen.
5. Veränderungen an dem Mietgegenstand, Ein- oder Anbauten, die Weitergabe an Dritte, die Untervermietung, der Einsatz des Mietgegenstandes an anderen Einsatzorten als dem vereinbarten, oder ähnliches bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Erteilt crossworks projects eine solche Erlaubnis, so ist der Kunde für die Einholung aller behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

6. Das Recht wird vorbehalten einzelne Mietsachen ohne Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs während der Mietzeit auszutauschen und durch gleichwertige zu ersetzen.
7. Bei vertragswidrigem Gebrauch des Mietgegenstandes kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch crossworks projects gekündigt werden, wenn der Kunde ungeachtet unserer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte der crossworks projects in erheblichen Maßen verletzt und ein Festhalten an dem Vertragsverhältnis unzumutbar macht. Etwaige Schadensersatzansprüche aus diesem vertragswidrigem Gebrauch werden vorbehalten.
8. Der Kunde hat nach Kündigung oder Ablauf des Überlassungszeitraums, gemäß der Anordnung durch crossworks projects, die Veränderungen an dem Mietgegenstand bzw. etwaige Ein- oder Anbauten zu entfernen oder unter Zahlung einer angemessenen Entschädigung an beim Kunden zurückzulassen.



9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen mietrechtlichen Bestimmungen, soweit die vorliegenden Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen.

## **XI. Versicherungen**

1. Für die vollständige Veranstaltungshaftpflichtversicherung eines Events und der beinhalteten Projektleistung ist der Kunde verantwortlich.
2. Die Versicherung von Mietgegenständen obliegt ebenfalls dem Kunden, der auf Verlangen jederzeit das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen hat. Der Kunde haftet mit dem Neuwert der Mietgegenstände bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegen Versicherungen, die ihm im Falle eines Schadens an Gegenständen und Werken, die im Eigentum der crossworks projects stehen, gleich welcher Art, an crossworks projects ab, soweit gesetzliche Bestimmungen dieser Abtretung nicht entgegenstehen. Diese Abtretung nimmt crossworks projects an.

## **XII. Einräumung von Nutzungsrechten an Software**

1. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Laufzeit der Überlassung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unter lizenzierbare Recht zur Nutzung der Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der installierten Software (nachfolgend „Nutzung“).
2. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich nach den vorliegenden Lizenzbestimmungen sowie den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers. Die Nutzung der Software darf nur im Einklang mit den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen des Rechteinhabers erfolgen. Die vorliegenden Lizenzbestimmungen gelten jeweils ergänzend.





3. Nach Beendigung der Überlassung oder bei Verstoß des Kunden gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden sämtliche im Rahmen des jeweiligen Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an crossworks projects zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an crossworks projects auszuhändigen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort aufzubewahren.

### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt Berlin als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

1. Jede Änderung oder Abbedingung (z.B. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen o.ä.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen soweit als rechtlich möglich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke.